

Aktenzeichen: 9 AZR 612/90
Bundesarbeitsgericht 9. Senat

Urteil vom 14. Januar 1992
- 9 AZR 612/90 -

I. Arbeitsgericht
Hannover

Urteil vom 05. September 1990
- 9 Ca 595/89 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Zusatzurlaub für Nachtarbeit; Ersatzurlaub und Mahnung

Gesetz:

BAT §§ 47 Abs. 1 und Abs. 7, 48 a Abs. 1 bis 4 und Abs. 9;
BGB §§ 249, 280 Abs. 1, 284 Abs. 1, 286 Abs. 1, 287 Satz 2

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

9 AZR 612/90

9 Ca 595/89 Hannover

Verkündet am
14. Januar 1992

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

Klapp,
Reg.-Sekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Neunte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. Januar 1992 durch den Richter Dörner als Vorsitzenden, die Richter Dr. Reinecke und Dr. Lipke sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Roeckl und Thelen für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Sprungrevision des Klägers gegen das Urteil
des Arbeitsgerichts Hannover vom 5. September
1990 - 9 Ca 595/89 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über tariflichen Zusatzurlaub.

Der Kläger ist Geophysiker und seit mehreren Jahren in der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe der Beklagten als wissenschaftlicher Mitarbeiter beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet der Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. Februar 1961 und die diesen ergänzenden oder ändernden Tarifverträge kraft einzelvertraglicher Vereinbarung Anwendung.

Der Kläger nahm in der Vergangenheit mehrfach an von der Bundesanstalt durchgeführten Fahrten auf Forschungsschiffen teil, so auch in der Zeit vom 3. April bis 20. Juli 1987 an der Fahrt SO-49 der "MS Sonne". Der Kläger leistete während der Fahrt insgesamt 278 Nachtarbeitsstunden.

Ein Arbeitskollege des Klägers wandte sich u.a. auch im Auftrag des Klägers mit folgendem Schreiben vom 13. Januar 1988 an die Verwaltung der Bundesanstalt:



"Betr.: Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit,
Schichtarbeit mit Nachtarbeit - § 48 a
Abs. 3 BAT -

In 1987 haben die nachstehend aufgeführten Mitarbeiter von B 3 während der Forschungsfahrt SO-49 Wechselschichtarbeit bzw. Nachtarbeit (siehe Überstundenabrechnung) geleistet. Dafür entsteht den Bediensteten evtl. ein Anspruch auf Zusatzurlaub nach § 48 a BAT.

Wir bitten um Berechnung und Gewährung dieser zusätzlichen Urlaubstage."

Der Kläger und seine Kollegen erinnerten mit Schreiben vom 9. November 1988 an den Präsidenten der Bundesanstalt an die Bearbeitung ihres Antrags. Das Schreiben hat folgenden Wortlaut:

"Sehr geehrter Herr Präsident!

Gemäß § 48 a Abs. 3 BAT haben Angestellte für geleistete Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit und Nachtarbeit Anspruch auf Zusatzurlaub. In den letzten Jahren wurde daher auch für jeweils beim Einsatz auf Forschungsschiffen geleistete Schicht- und Nachtarbeit Zusatzurlaub gewährt. Der Anspruch auf Zusatzurlaub entsteht in dem - auf das Kalenderjahr in dem die Anspruchsvoraussetzungen eingetreten sind - folgenden Jahr. Mit Schreiben vom 13.1.1988/B 3.2-doh/fö- an BZ 1.1.1 wurde deshalb gebeten, für die beim Einsatz auf F.S. SONNE (SO-49) in 1987 geleistete Schicht- und Nachtarbeit Zusatzurlaub für die angestellten Expeditionsteilnehmer zu gewähren. Trotz mehrmaliger Anfragen an BZ 1.1.1 ist bis heute kein entsprechender Bescheid ergangen. BZ 1.1.1 wurde auch darauf hingewiesen, daß die Herren A , P , S und K ab 22.11.1988 zur Teilnahme an der Expedition GANOVEX V abgeordnet sind, und den zu gewährenden Zusatzurlaub bis dahin genommen haben müssen, da er sonst verfällt. Um die Angelegenheit vielleicht doch noch zur Zufriedenheit aller betroffenen Bediensteten zu regeln, möchten wir Sie daher bitten, auf eine umgehende Bearbeitung seitens BZ 1.1.1 einzuwirken."



Unter Hinweis auf die Regelung des § 48 a Abs. 4 BAT gewährte die Beklagte dem Kläger mit Schreiben vom 13. Oktober 1989 einen Tag Zusatzurlaub. Daraufhin verlangte der Kläger mit Schreiben seines erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten vom 20. Oktober 1989 vergeblich Gewährung eines zweiten Urlaubstages.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, ihm einen weiteren Tag Zusatzurlaub zu gewähren,

hilfsweise

die Beklagte zu verurteilen, für den Urlaubstag 350,-- DM Schadensersatz zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Mit seiner Sprungrevision verfolgt der Kläger sein Klageziel weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e:

Die gemäß § 76 ArbGG zulässige Sprungrevision ist unbegründet. Das Arbeitsgericht hat die Klage im Ergebnis zu Recht abgewiesen. Der Kläger hatte jedenfalls zur Zeit der Klageerhebung weder einen Anspruch auf Gewährung eines weiteren Tages Zusatzurlaub nach § 48 a BAT noch einen Schadensersatzanspruch.



I. Der Senat läßt dahingestellt, ob der Kläger einen Anspruch auf zwei Arbeitstage Zusatzurlaub nach § 48 a Abs. 3 BAT für seine Nachtarbeitstätigkeit während der Forschungsfahrt SO-49 im Jahre 1987 erworben hat oder nicht. Denn ein gegebenenfalls entstandener Anspruch war bei Klageerhebung verfallen.

Ein Anspruch auf Zusatzurlaub für Nachtarbeiten im Jahre 1987 entsteht nach § 48 a Abs. 9 Satz 2 BAT mit Beginn des Urlaubsjahres 1988 (§ 47 Abs. 1 Satz 2 BAT). Er ist bis zum Ende des Jahres 1988 anzutreten (§ 47 Abs. 7 Unterabs. 1 BAT). Ist er bis zu diesem Zeitpunkt oder unter den Voraussetzungen des § 47 Abs. 7 Unterabs. 2 BAT nicht bis zum 30. Juni 1989 angetreten, so verfällt er (§ 47 Abs. 7 Unterabs. 4 BAT). So verhält es sich im Streitfall. Der etwaige Anspruch des Klägers verfiel spätestens am 30. Juni 1989, weil ihn der Kläger weder im Kalenderjahr 1988 noch bis zum 30. Juni 1989 angetreten hat.

II. Der Zusatzurlaub steht dem Kläger auch nicht als Schadensersatzanspruch gemäß §§ 249 Satz 1, 280 Abs. 1, 286 Abs. 1, 287 Satz 2 BGB zu (sog. Ersatzurlaub). Der Ersatzurlaubsanspruch setzt voraus, daß die Beklagte für die durch Zeitablauf eingetretene Unmöglichkeit der Urlaubsgewährung einzutreten hätte, weil sie sich in Verzug befand. Nach § 284 Abs. 1 BGB kommt ein Schuldner durch Mahnung in Verzug. Eine Mahnung ist die eindeutige bestimmte Aufforderung an den Schuldner, die geschuldete Leistung zu erbringen. Eine eindeutige bestimmte Aufforderung zur



Leistung setzt voraus, daß die geforderte Leistung dem Grunde und dem Umfang nach bestimmt ist. Nur so kann der Schuldner erkennen, welche Leistung von ihm gefordert ist.

1. Das Schreiben vom 13. Januar 1988 erfüllt diese Anforderungen nicht. Es enthält lediglich die Bitte, einen evtl. Zusatzurlaub zu berechnen und zu gewähren. Ein Anspruch soll dem Grunde und der Höhe nach erst berechnet werden.

2. Auch das Schreiben vom 9. November 1988 an den Präsidenten der Bundesanstalt enthält keine Aufforderung, eine bestimmte geschuldete Leistung zu erbringen. Darin wird der Präsident gebeten, auf eine umgehende Bearbeitung des Antrags vom 13. Januar 1988 einzuwirken. Allenfalls enthält das Schreiben die erneute Aufforderung zur Bearbeitung, keine Mahnung im Sinne des § 284 Abs. 1 BGB. Denn es bleibt weiterhin unklar, welcher Angestellte wieviel Zusatzurlaubstage beantragt.

3. Da der Kläger die Beklagte bis zum Verfall eines etwaigen Anspruchs nicht in Verzug gesetzt hat, muß sie für die durch Zeitablauf eingetretene Unmöglichkeit der Gewährung des Zusatzurlaubs nicht eintreten. Die Nichtbearbeitung der Angelegenheit durch die Beklagte allein stellt keinen Fall der zu vertretenden Unmöglichkeit dar (§ 280 Abs. 1 BGB).

III. Der Kläger hat aus denselben Gründen auch keinen Anspruch



auf Schadensersatz in Geld, zumal die Voraussetzungen des § 249 Satz 2 BGB nicht gegeben sind.

Dörner

Dr. Reinecke

Dr. Lipke

Dr. Roeckl

Thelen





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)